

Allgemeine Geschäftsbedingungen

*Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
bitte lesen Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig durch. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Ihnen und uns, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten (VSG), zustande kommenden Vertrages.*

1 Geltungsbereich

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten inkl. ihrer Außenstellen erbringt Eigenleistungen und vermittelt Fremdleistungen.

Eigenleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Leistungen, die die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten ausweislich unserer Veranstaltungsprospekte und unserer Homepage selbst als Veranstalter durchführt (z. B. Schlossführungen, Vorträge, etc.).

Vermittelte Fremdleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Leistungen, die von einem Dritten erbracht (z.B. Gästeführungen, etc.) oder von einem Dritten als Veranstalter durchgeführt (z.B. Konzerte, Theater, Freiberufler, etc.) werden.

Nur die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten ist autorisiert, Führungen und vergleichbare Leistungen in einer ihrer Einrichtungen zu erbringen und zu genehmigen. Drittanbieter benötigen die Einwilligung der VSG.

2 Eigenleistungen

Für die Angebote besteht eine Anmeldepflicht. Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sind die Altersangaben zu beachten.

Bei Workshops wird gebeten, entsprechende Kleidung anzuziehen, die ggf. schmutzig werden kann. Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten wird nicht für entstehende Schäden aufkommen.

2.1. Öffentliche (regelmäßige) Schlossführungen und sonstige Eigenveranstaltungen

Öffentliche (regelmäßige) Schlossführungen sind Führungen, deren Termine (Veranstaltungsdatum) die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in ihrem Jahresprogramm sowie auf ihrer Homepage öffentlich macht.

Sonstige Eigenveranstaltungen sind – mit Ausnahme der individuellen Führungen und der öffentlichen Führungen – alle Veranstaltungen, die die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten als Veranstalter durchführt (z.B. Themenführungen, Konzerte, Schlosshoffeste o.ä.)

2.1.1. Gruppengröße

Die maximale Teilnehmerzahl bei den öffentlichen Führungen in den Einrichtungen der VSG beträgt in der Regel 25 Personen. Die Mindest-Teilnehmerzahl und die maximale Teilnehmerzahl bei sonstigen Eigenveranstaltungen sind unterschiedlich und den jeweiligen Veranstaltungshinweisen zu entnehmen.

Ist die maximale Teilnehmerzahl erreicht, besteht gegenüber der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten kein Anspruch, darüber hinaus weitere Teilnehmer zuzulassen, kann aber im Einzelfall davon Ausnahmen machen.

2.1.2. Verspätungen

Erscheint der Gast nicht rechtzeitig zu Beginn der Führung/Veranstaltung, entscheidet das Servicepersonal über dessen Teilnahme an der Führung/Veranstaltung. Der Gast hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

2.1.3. Zahlung

Die Eintrittskarten für die Führungen/Veranstaltungen sind an der Kasse im Museumsladen erhältlich und in bar oder, wenn verfügbar, durch ec-Zahlung (ab 10 Euro) vor der Führung/Veranstaltung zu zahlen.

2.2. Individuelle Führungen

Individuelle Führungen und Veranstaltungen sind Leistungen, die die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten auf besondere Anfrage des Kunden für diesen im Einzelfall erbringt.

2.2.1. Buchungsbestätigung

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten bestätigt die Buchung des Kunden schriftlich (Brief, Fax oder Email). Erst durch

Unterschrift und Zurücksenden der Buchungsbestätigung oder durch schriftliche Bestätigung per Email oder Fax des Kunden wird die Buchung verbindlich und er erklärt sich damit mit den Geschäftsbedingungen einverstanden.

2.2.2. Zahlung

Die Zahlung der individuellen Führungen erfolgt vor der Führung/Veranstaltung bar an der Kasse (in einer Summe), durch ec-Zahlung, wenn verfügbar, (ab 10 Euro), per Vorkasse via Überweisung oder gegen Rechnung. Für das Ausstellen einer Rechnung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR an.

2.2.3. Gruppengröße

Die maximale Teilnehmerzahl der individuellen Schlossführungen beträgt 25 Personen. Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten behält sich vor, Gruppen mit mehr als 25 Personen zu teilen und die Führung in zwei oder mehr Gruppen durchzuführen. Die Kunden werden gebeten, bei einer Änderung der bestätigten Personenanzahl die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten davon bis mindestens 24 Stunden vor Führungsbeginn in Kenntnis zu setzen, damit eine entsprechende Stornierung oder Beauftragung an das Führungspersonal erfolgen kann. Erfolgt eine solche Information nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt, behält sich die Verwaltung Staatliche Schlösser und Gärten vor, für eine nicht benötigte Führung ein Ausfallhonorar in Höhe von 20 Euro zu berechnen.

2.2.4. Verspätungen

Trifft der Kunde nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Treffpunkt ein, wartet der/die Schlossführer/in max. eine halbe Stunde. Danach besteht kein Anspruch auf eine Führung mehr.

Wünscht der Kunde nach diesem Zeitpunkt eine Führung, kann das Servicepersonal in Absprache mit dem/der Gästeführer/in ein zeitlich und preislich angepasstes Führungsangebot unterbreiten. Die Wartezeit des/der Gästeführers/in wird der Gruppe mit 10 Euro je angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt. Nichterscheinen der Gruppe gilt als Storno.

2.2.5. Stornogebühren

Der Kunde kann eine individuelle Führung bis 72 Stunden vor dem vereinbarten Beginn der Führung kostenfrei stornieren.

Erklärt der Kunde die Stornierung der individuellen Führung später als 72 Stunden vor dem vereinbarten Führungsbeginn, stellt die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten eine Stornogebühr in Höhe von 50% des vereinbarten Gesamtpreises in Rechnung.

Erfolgt die Absage am Führungstag oder erscheint der Buchende nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem vereinbarten Führungstermin, werden 100% der Gesamtkosten in Rechnung gestellt.

2.2.6. Haftung bei Eigenleistungen

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten übernimmt keine Haftung für Schäden, die ein Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung erleidet. Der Haftungsausschluss gilt nicht für auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhender Schäden oder aus der Verletzung von Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen sollen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf, sog. Kardinalpflichten.

2.2.7. Durchführung

Bei Angeboten für Kinder haben die Eltern, Lehrer/innen und andere Begleitpersonen die Aufsichtspflicht. Werden Kinder museumspädagogisch betreut, ohne dass dafür eine Elternbeteiligung erforderlich ist, übernehmen die betreuenden Museumspädagogen diese Aufsichtspflicht. Es wird lediglich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung gehaftet.

Eltern, wie auch die befugte/n Aufsichtsperson/en, haben die Verwaltung Staatlicher Schlösser und Gärten zu informieren, über gesundheitliche Auffälligkeiten, spezielle Anforderungen (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Epilepsie, etc.), besondere Verhaltensmerkmale und sämtliche sonstige erforderlichen Informationen und Bedürfnisse die für das Wohlergehen des Kindes erforderlich sind. Die Mitarbeiter der Verwaltung Staatlicher Schlösser und

Gärten sind nicht befugt, Medikamente zu verabreichen und/oder die Selbsteinnahme zu überwachen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ferienbetreuung ist nicht über eine Versicherung abgedeckt, daher müssen die Eltern selbst dafür Sorge tragen, dass ihr Kind über entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherung verfügt. Wir bitten darum, dass bei Kinderveranstaltungen, auf das Mitbringen von neuen Medien- und anderen Spielgeräten (z.B. Laptops, Tablets, Smartphone, etc.) verzichtet wird. Zum einen lenken diese Gegenstände das Kind und andere zu sehr vom eigentlichen Geschehen ab, des Weiteren übernimmt die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten keine Haftung für Schäden oder Verlust an und durch diese Geräte.

3 Vermittlung von Fremdleistungen

Der durch die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten vermittelte, auf die Erbringung der vermittelten Leistung gerichteter Vertrag (vermittelter Vertrag) kommt jeweils unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Veranstalter bzw. Anbieter zustande. Für den vermittelten Vertrag gelten – soweit vorhanden – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen des jeweiligen Veranstalters bzw. Anbieters, auf deren Geltung der Kunde bei Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen wird und die dem Kunden mit der Bestätigung der Buchung ausgehändigt oder auf andere Weise verfügbar gemacht wird. Verantwortlicher Vertragspartner des Kunden für die vermittelte Fremdleistung ist ausschließlich der jeweilige Dritte. Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten für Rechtsbeziehungen, die sich aus den vermittelten Verträgen ergeben, nicht verantwortlich ist. Etwaige Ansprüche und sonstige Rechte des Kunden aus dem vermittelten Vertrag hat dieser ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Dritten (Leistungserbringer) geltend zu machen.

3.1. Vermittlung, Zahlung und Datenschutz

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten bestätigt dem Kunden und dem jeweiligen Veranstalter bzw. Anbieter die Vermittlung der gewünschten Leistung unter gleichzeitiger Übermittlung der Kontaktdaten beider Vertragspartner.

Der Kunde willigt ein, dass seine Daten (Name, Adresse, Telefon usw.) an den Leistungserbringer weitergegeben werden. Die Kundendaten werden von der VSG ausschließlich für die Vermittlung des Angebotes verwendet und nur für diesen Zweck an den Leistungsträger weitergegeben.

Die Zahlung der beauftragten Leistung erfolgt an den jeweiligen Leistungserbringer. Soweit die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten dem Kunden vermittelte Leistungen in Rechnung stellt und/oder diesbezüglich Zahlungen annimmt, erfolgt dies ausschließlich im Namen und für Rechnung des jeweiligen Leistungserbringers.

4 Haftung bei der Vermittlung von Fremdleistungen

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten haftet ausschließlich für Schäden, die dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvertrag entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die einzelnen Angaben zu den zu vermittelnden Leistungen beruhen auf den Angaben des jeweiligen Leistungserbringers und stellen keine Zusicherung seitens der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten dar. Soweit die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Angaben zu den zu vermittelnden Leistungen an den Kunden weitergibt oder sonstige Hinweise und Auskünfte erteilt, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe des Hinweises oder der Auskunft an den Kunden. Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten haftet nicht für die Richtigkeit der weitergegebenen Angaben und der erteilten Hinweise oder der erteilten Auskunft, es sei denn, es ist ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen worden.

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten haftet nicht für die ordnungsgemäße Erbringung (insbesondere nicht für Inhalt, Durchführung, Ablauf und Qualität) der vermittelten Leistung. Sofern und soweit dem Kunden Ansprüche aus dem vermittelten Vertrag zustehen, hat er diese ausschließlich gegenüber dem

jeweiligen Leistungserbringer als seinem alleinigen Vertragspartner des vermittelten Vertrages geltend zu machen.

5 Angaben zu allen drei Leistungsarten

5.1. Führungszeiten, Preise und Gebühren

Die Führungszeiten und die Eintrittspreise werden von der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten öffentlich gemacht bzw. dem Kunden bestätigt.

Bei Gruppen bis 15 Personen (individuelle Führungen) gilt das entsprechende Mindest-Entgelt.

Soweit in den einzelnen Leistungsbereichen gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese entsprechend ausgewiesen.

5.2. Rücktritt des Veranstalters

Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen,
- die Veranstaltung abgesagt werden muss.

5.3. Aufbewahrung von Eintrittskarten

Der Kunde hat die Eintrittskarte bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Auf Verlangen der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten oder des jeweiligen Veranstalters ist diese jederzeit vorzuzeigen.

5.4. Einverständniserklärung des Kunden mit der Veröffentlichung von Bildaufnahmen

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bildaufnahmen der Veranstaltung, die den Kunden als Teilnehmer der Veranstaltung zeigt, zu Informations-, Dokumentations- und Werbezwecken erstellt, vervielfältigt und in Print- und/oder audiovisuellen Medien veröffentlicht. Die Einverständniserklärung des Kunden erfolgt vergütungsfrei sowie zeitlich und räumlich unbegrenzt mit der Anerkennung der Geschäftsbedingungen und durch die Teilnahme des Kunden an der Veranstaltung.

5.5. Datenschutz

Der Veranstaltungsteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die bei Anmeldung erforderlichen abgefragten Daten für verwaltungsinterne Zwecke verwendet und verarbeitet werden.

6 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. eines diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbeziehenden Vertrages zur Folge. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

7 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Ort der Leistungserbringung.